

# AMTSBLATT

für den Gubener  
Wasser- und Abwasserzweckverband



2. Jahrgang

kostenlos

Guben, den 02. 05. 2002

Nr. 02/2002

## INHALTSVERZEICHNIS

13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 2

Präambel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Als Folge der Gemeindeneugliederung im Amt Neuzelle erhält der  
§ 2 Abs. (1) folgende neue Fassung
- § 2 Der § 7 Absätze (8) und (9) erhalten folgende neue Fassung
- § 3 Inkrafttreten

2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweck-  
verbandes vom 02.10.2001 Seite 2

Präambel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Die Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert
- § 2 Inkrafttreten

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07. 03. 2002 Seite 3

Beschluss Nr. 01a/02

Beschluss Nr. 02a/02

Beschluss Nr. 03/02

Wahlen der Verbandsversammlung vom 07. 03. 2002 Seite 3

Wahl des Vorstandsvorstehers

Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers

Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern

Bekanntmachung zum Beschluss des Wirtschaftsplanes 2002  
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 3

### Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kallenborner Straße 91, Tel. (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG / Druck & Satz Großräschen

Auflage: 15.000

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.



- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S.287)
  - des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – Bbg. Abw. AG) vom 08. Februar 1996
- hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 07. März 2002 mit Beschluß Nr. VV 02a/02 die folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Die Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende neue Fassung

### § 1

#### Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage und aller weiteren, zur umweltgerechten, schadlosen Abwasserbeseitigung nötigen Aufwendungen, erhebt der GWAZ Abwassergebühren.

Die Abwassergebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanäle abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, einschließlich der für die Abwasserbehandlung auf der Abwasserbehandlungsanlage Gubin- Guben anfallenden Entgelte. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Abwasserabgabe.

Für das abgeleitete Niederschlagswasser erhebt der GWAZ eine Niederschlagswassergebühr, getrennt nach Ableitung über die Misch- oder Regenwasserkanalisation.

2. § 8 Absatz (1) erhält folgende neue Fassung

### § 8 Gebührensatz

- (1) Für Leistungen gemäss § 1 dieser Satzung wird eine Abwassergebühr erhoben. Die Abwassergebühr beträgt ab 01.01.2002 3,10 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, den 07.03.2002

G. H a i n                      K. B r i e s e m a n n  
Verbands vorsteher        Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ, beschlossen am 07.03.2002 durch die Verbandsversammlung mit Beschluß Nr. VV 02a / 02, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 07.03.2002

G. H a i n  
Verbandsvorsteher

### Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 07. 03. 2002

Beschluss Nr. 01a/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die 13. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Beschluss Nr. 02a/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02. 10. 2001

Beschluss Nr. 03/02

vertagt

### Wahlen der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 07. 03. 2002

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählt Herrn Klaus-Dieter Hübner zum Verbandsvorsteher des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählt Herrn Peter Jeschke zum stellvertretenden Verbandsvorsteher des Gubener

Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählt Herrn Hans-Georg Köhler und Herrn Volker Schwarz zu neuen Vorstandsmitgliedern des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

### Bekanntmachung zum Beschluss des Wirtschaftsplanes 2002 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Beschluss: VV Nr. 33/2001

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002.

Guben, den 11. 12. 2001

gez. Briesemann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2002

#### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg beschließt die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 11. 12. 2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002.

1. Es betragen
  - 1.1. im Erfolgsplan
 

die Erträge	7.523.149 €
die Aufwendungen	7.523.149 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
  - 1.2. im Vermögensplan
 

die Einnahmen	5.354.760 €
die Ausgaben	5.354.760 €
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
  - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 378.000 €
  - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.030.000 €

2.4. die Verbandsumlage 0 €  
ausgefertigt  
am 14. 01. 2002

gez. Hain                   gez. Briesemann  
Verbandsvorsteher       Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2002 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2002, beschlossen am 11. 12. 2001 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 33/01, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

C iäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung Brandenburg liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 13. 05. 2002 bis 24. 05. 2002 in den Geschäftsräumen des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Guben, 27. 03. 2002

Hübner  
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und  
Abwasserzweckverband

## 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

#### Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land

Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,  
- der Veröffentlichung im „Amtsblatt für Brandenburg“ Nr. 50/2001 S. 851/852

- des Landkreises Oder-Spree im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 am 30. 05. 02

erscheinen.

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 16.04.2002 mit Beschluß Nr. VV 04/02 die folgende 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

Im § 10 Absatz (1) wird der dritte Satz gestrichen. Der Absatz (1) erhält damit folgende Fassung :

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 08. 03. 2002 in Kraft.

Guben, den 16. 04. 2002

K.-D. Hübner                   K. Briesemann  
Verbandsvorsteher       Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

#### Information zur Veröffentlichung der 14. Änderungssatzung der Ver- bandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes:

Die 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 16. 04. 2002 wird mit den öffentlichen Bekanntmachungen  
- des Landkreises Spree-Neiße im Spree-Neiße-Kurier Nr. 05/02 am 25. 05. 2002 und

#### Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasser- zweckverbandes vom 16. 04. 2002

##### Beschluss Nr. 04/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

##### Beschluss Nr. 05/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, den Verbandsvorsteher Herrn Klaus-Dieter Hübner als Nachfolger des Verbandsvorstehers Herrn Gottfried Hain in die Gesellschafterversammlung des Unternehmens zur Abwasserbehandlung Gubin/Guben zu entsenden.

##### Beschluss Nr. 06/02 vertagt